

Entscheidung Nr. 2179 (V) vom 12.03.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 30.03.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle hat auf den am 03.01.1985 eingegangenen Antrag am
gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Todeskommando Panthersprung - Fünf durchs Inferno"
Videofarbfilm
EuroVideo, Ismaning

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofarbfilm "Todeskommando Panthersprung - Fünf durchs Inferno", Spieldauer ca. 85 Minuten, wird von der Firma EuroVideo, Ismaning, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der zugrundeliegende gleichnamige und etwa 95 Minuten lange Kinospiefilm wurde 1968 in Italien hergestellt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, hat den Kinospiefilm für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben (ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft 3 vom 04.02.1975) beurteilt den Film wie folgt:
"Billiges, wirklichkeitsfernes Kriegsabenteuer."

- 2.) Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms mit folgender Begründung:

" Zusammenfassung:

Als Zusammenfassung kann hier voll die Formulierung aus dem kath./film-dienst Heft 3, 28. Jahrgang übernommen werden.

1. Gutachten der Kommission:

Im Zweiten Weltkrieg an der italienischen Front: Ein fünfköpfiges Sonderkommando der Alliierten holt die Aufmarschpläne der Deutschen aus der Villa eines Generals. Billiges, wirklichkeitsfernes Kriegsabenteuer.

2. Meinung des Kritikers:

Zweiter Weltkrieg: An der italienischen Front gerät der Vormarsch der Alliierten ins Stocken. Ein fünfköpfiges amerikanisches Sonderkommando erhält den Auftrag, die Aufmarschpläne der Deutschen in der Villa eines Generals abzulichten. Das Unternehmen gerät zu einem blutigen Spektakel bekannten Stils. Verständlich, denn die Darstellerliste dieses italienischen Kriegsabenteuers besteht vorwiegend aus Namen, die ansonsten in Italowestern ihren Weg mit Leichen zu pflastern pflegen. Die Rolle der Mexikaner übernehmen hier die Deutschen: entweder furchtbar dumm oder aber erbarmungslose Killer. Klaus Kinski stakst als neurotischer SS-Sadist durch die Dekors und erteilt pausenlos Erschießungsbefehle. Doch am Schluß dieser Billigstproduktion in Blut und Farbe ereilt auch ihn sein Schicksal. Und mit ihren "Heldentaten" eigentlich recht zufrieden, brausen die beiden amerikanischen Überlebenden in einem erbeuteten Kübelwagen von dannen, auch wenn sie so tun, als ob sie der Tod der Kameraden berühre.

Begründung:

Der Film ist in hohem Maße kriegsverherrlichend.

Er führt uns vor, daß Kriegsgeschehen ein Spektakel ist, auf's engste verknüpft mit sportlichen Glanzleistungen, mit Abenteuer- und Heldentum. Kinder und Jugendliche haben glücklicherweise keine leidvollen Kriegserfahrungen machen müssen. Gerade sie werden dazu verführt, einen Krieg als die Möglichkeit zu begreifen, den eigenen Mut zu erproben und die eigene Stärke unter Beweis zu stellen.

Der Film ist eindeutig kriegsverharmlosend.

Der Krieg wird mit einer Leichtigkeit geschildert, daß man an Kinderspiele wie "Räuber und Gendarm" erinnert ist, nur daß durch diese "Kinderspielereien" Menschen sterben, ja sogar massenhaft niedergemäht werden. Im Film wird Krieg zu keiner Zeit mit Angst, Leid, Schmerz, unwiederbringlichem Verlust in Verbindung gebracht. Der Film ist nicht in der Lage, eine Sensibilität für die Grausamkeiten solch entsetzlichen Geschehens zu produzieren. Er scheint geradezu diese Sensibilität und andere wichtige menschliche Gefühle ersticken zu wollen.

Hier einige Beispiele für die eindeutige Verharmlosung und Verherrlichung:

1. In der Anfangsszene wird, passend zur "leicht-flockigen" Unterhaltungsmusik, mit sportlich-artistischen Bewegungen garniert, die Nahkampfausbildung einer Eliteeinheit der amerikanischen Armee dargestellt. Der Nahkampf, bei dem in der Realität die Grausamkeiten hautnah erlebt werden, bei dem niedergestochen, gemeuchelt, erschlagen wird usw., wird hier zum Spielfeld für rauflustige Möchte-Gerne-Helden.
2. In den nachfolgenden Bildern haben die amerikanischen Helden die Gelegenheit, mit Gags und Klamauk bei Schlägereien u.a. ihre Manneskraft unter Beweis zu stellen und sich in Szene zu setzen.
3. Ihr artistisches Können und ihre Unfehlbarkeit als erfahrene Kriegsteilnehmer kommt selbst im dichtesten Kugelhagel noch zur Geltung. Hier seien nur einige Einstellungen aus den Schießszenen herausgegriffen:
 - z.B.: Der "Hauptdarsteller" rollt sich im Takt des Kugelhagels kunstvoll auf dem Boden und in Sicherheit.
 - z.B.: Der Hauptdarsteller entgeht mit Hechttrollen und hasenartigen Sprüngen den Maschinengewehrsalven.
 - z.B.: Mit einfallsreichen Tricks, nach Westernmanier, können die Helden ihre überraschten Gegner rücklings niedermähen.
4. In der Abschlussszene: Die beiden überlebenden Amerikaner, versuchen den Eindruck zu erwecken, als berühre sie der Tod ihrer Kameraden. Dies wird aber durch die primitive Darstellung unglaublich unwürdig. Der massenhafte Tod des Gegners wird nirgendwo problematisiert oder auch nur bedauert. Der belanglose Abschlußkommentar: "Aber der Krieg geht weiter", gefolgt von seichter Unterhaltungsmusik, zeugt von der erschreckenden Oberflächlichkeit dieser Darstellung.

Massenweises Abknallen von Menschen:

Der filmische Höhepunkt bildet eine über 10minütige Schießszene. In blindwütigen Geballere werden Menschen ununterbrochen wie Hasen abgeknallt oder wie Pappkameraden niedergemäht; wie oben erwähnt, alles garniert mit sportlichen u. a. Einlagen. Diese Szenenfolge ist gleichermaßen grausam wie wirklichkeitsfremd, so daß das menschenverachtende Abknallen keine Betroffenheit beim Betrachter auslöst. Damit wird die tatsächliche Grausamkeit des Krieges ins Gegenteil verwandelt. Gerade dies aber halten wir für äußerst gefährliche Lerninhalte für Kinder und Jugendliche. Immerhin wird hier eine Episode aus dem 2. Weltkrieg geschildert, der mit Tod und Entsetzen ganz Europa belegte und 55 Millionen Opfer forderte.

Es sei noch erwähnt, daß in dieser Szene mehrmals folgende Einstellung gezeigt wird: Im Bildvordergrund ein feuerndes Maschinengewehr, im Hintergrund reihenweise tödlich getroffene Personen. Der Zuschauer wird damit in die Position des Schießenden versetzt. Er wird an der Erschießung von Menschen mitbeteiligt.

Der Film arbeitet mit szenischen Mitteln, die in einen Slapstickfilm gehören, in einem Kriegsfilm jedoch keinen Platz haben sollten. Grausames Kriegsgeschehen mit oberflächlich und unrealistischen Mitteln darzustellen, mit Klamauk zu verknüpfen und mit Abenteuer und Heldentum gleichzusetzen, sind nach unserer Meinung nur geeignet, im Sinne des GjS Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu verwirren und damit zu einer Verherrlichung und Verharmlosung von Kriegsgeschehen beizutragen."

- 3.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 4.) Der Videofarbfilm "Todeskommando Panthersprung - Fünf durchs Inferno" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Stuttgart war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über die inhaltsgleiche Kinospieleilmfassung des Films "Todeskommando Panthersprung - Fünf durchs Inferno" stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die FSK in ihrer Eigenschaft als echte freiwillige Selbstkontrolle eine Erwachsenenfreigabe vorgenommen hat (§§ 24 u. 25 der FSK-Grundsätze), oder ob sie gemäß § 6 JSchÖG im Auftrag der Jugendminister/Jugendsenatoren der Länder hoheitlich tätig geworden ist und den Film für Minderjährige nicht freigegeben hat (§§ 27-54 der FSK-Grundsätze).

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

- 5.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist kriegsverherrlichend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend.

Der Begriff "kriegsverherrlichend" ist weit auszulegen und umfaßt auch verharmlosende Darstellungen, wie das Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen dargelegt hat (BVerwGE 23,112, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28,61).

Bei der Verherrlichung muß es sich um eine Darstellungsweise handeln, durch die der Krieg als "anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer, oder aber auch nur als eine hervorragende, auf keinem anderen Gebiet zu erreichende Bewährungsprobe für männliche Tugenden oder heldische Fähigkeiten, oder auch nur als eine einzig-artige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen."

Der verfahrensgegenständliche Videofilm fällt als Kriegs- und Abenteuergeschichte auch unter diese Kategorien. Zur Begründung kann auf die Ausführungen des Antragstellers vollinhaltlich verwiesen werden. Die Helden der Geschichte erfahren nur kurz sie persönlich bedrohende Kämpfe, die Schrecken des Krieges betreffen vor allem die gegnerischen Deutschen. Der Krieg wird für die amerikanischen Helden als einzigartige Möglichkeit gesehen, den eigenen Mut zu erproben und die eigenen Stärke unter Beweis zu stellen. Untermalt wird das Geschehen durch eine flotte Musik, die den Zuschauer regelrecht dazu animiert, das Kampfgeschehen als herrlichen Freizeitspaß anzusehen.

- 6.) Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, das Kriegsgeschehen als romantisches Abenteuer darstellt, ist offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

